



Einrichtungsordnung für die Kindergärten der Stadtgemeinde Ansfelden

1. Betrieb des Kindergartens
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeiten des Kindergartens
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in den Kindergarten
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung vom Kindergarten
9. Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Sehtests im Kindergarten
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)
16. Inkrafttreten

1. Betrieb des Kindergartens

Die Stadtgemeinde Ansfelden (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt nachstehende Kindergärten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, mit Sitz in Ansfelden.

Kindergarten Ansfelden	Haider Straße 17, 4052 Ansfelden
Kindergarten Freindorf	Gabelsbergerstraße 4, 4052 Ansfelden
Standort	Audorfer Straße 20e, 4052 Ansfelden
Standort	Bahnhofstraße 25, 4053 Haid/Ansfelden
Kindergarten Haid 1	Salzburger Straße 18, 4053 Haid/Ansfelden
Standort	Salzburger Straße 26, 4053 Haid/Ansfelden
Kindergarten Haid 2	Dr.-Adolf-Schärf-Straße 40, 4053 Haid/Ansfelden
Standort	Janshartweg 2, 4053 Haid/Ansfelden

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kindergärten beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres. Der Kindergartenbesuch in der Stadtgemeinde Ansfelden beginnt am ersten Montag im September und endet am letzten Freitag im Juli des Kalenderjahres.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt rechtzeitig.
- 3.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 7. Jänner.
- 3.3. Für Kinder von berufstätigen Eltern, die den Kindergarten bereits besuchen und deren Eltern/Erziehungsberechtigten eine Bestätigung des Arbeitgebers vorlegen, dass in dieser Zeit kein Urlaubsanspruch besteht, wird im August bei einer Mindestanzahl von 10 Kindern ein 4-wöchentlicher Saisonkindergarten in einem Kindergarten der Stadtgemeinde Ansfelden angeboten.

4. Tägliche Öffnungszeit des Kindergartens

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

4.1. Kindergartengruppe(n)

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	16:00 Uhr

Die mögliche Besuchsdauer in den Kindergärten ist

Halbtags ohne Mittagsessen	07:00 bis 12:00 Uhr
Halbtags mit Mittagsessen	07:00 bis 13:00 Uhr
Zusätzlich nachmittags	13:00 bis 16:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) im Kindergarten Haid 1 wird eine Randzeit Montag bis Donnerstag von 16:00 bis 17:00 Uhr (Spätdienst) für berufstätige Eltern/Erziehungsberechtigte festgesetzt.

4.2. Die Kindergärten werden mit Mittagsbetrieb geführt.

4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kindergärten geschlossen.

4.4. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe unten Punkt 5.) neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im April des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

6. Aufnahme in den Kindergarten

6.1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch des Kindergartens ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

6.2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich mit dem Kind jeweils zu den verlautbarten Einschreibeterminen im Stadtsaal der Stadtgemeinde Ansfelden zu erfolgen, jedoch grundsätzlich bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr

6.3. Die Anmeldung für den Kindergarten muss für mindestens fünf Vormittage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.

6.4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Meldezettel,
- Anmeldeformular,
- Sozialversicherungsnummer,
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.

6.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.

6.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30. Juni d. J. über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

6.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.

6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen im Kindergarten die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern. Für den Fall, dass genannte Plätze nur temporär benötigt werden, erlischt der Anspruch nach Wegfall des Grundes (wie z.B. Beendigung eines Kurses, etc.)

6.9. Vor der Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

7. Kindergartenpflicht

7.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

7.2. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

7.3. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
- oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

8. Abmeldung vom Kindergarten

8.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens und am Stadttamt Ansfelden zu erfolgen.

8.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

9. Widerruf der Aufnahme vom Kindergarten

9.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

9.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

9.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

10. Suspendierung

10.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch des Kindergartens vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

10.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

10.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 11.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben im Kindergarten einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern (Elternabende, Sprechstunde,...) sicher und achten auf die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervereine, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 11.2. Die pädagogischen Fachkräfte haben im Bedarfsfall in Absprache mit den Eltern die Fachberatung zur Zusammenarbeit bei zu ziehen.
- 11.3. Der Fachkraft obliegt es, zur Zusammenarbeit mit den Eltern und den Pädagoginnen zum Zweck der sonderpädagogischen Arbeit Fotografien und Videofilme mit Einwilligung der Eltern anzufertigen.
- 11.4. Die Fachberatung kommt zur Gruppenbeobachtung und Beratung in die Kindergärten der Stadtgemeinde Ansfelden.
- 11.5. Den pädagogischen Fachkräften ist es gestattet, zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit Fotografien aus dem Kindergartenalltag herzustellen und zu verbreiten.
- 11.6. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins ist zulässig.
- 11.7. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen des Kindergartens sinngemäß auf diese Person anzuwenden.

12. Pflichten der Eltern

- 12.1. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 12.2. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervereine, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 12.3. Die Eltern haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch zu erfolgen.
- 12.4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 12.5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 12.6. Die Kinder sollen den Kindergarten am Vormittag spätestens bis 08:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr (mit Mittagessen spätestens 13:00 Uhr) abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 12.7. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr (mit Mittagessen spätestens 13:00 Uhr) vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
- 12.8. Die Eltern haben die Leitung des Kindergartens unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls

ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals des Kindergartens nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

12.9. Im Kindergarten können grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

12.10. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung des Kindergartens unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.

12.11. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.

12.12. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in den Kindergarten zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.

12.13. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung des Kindergartens mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben.

12.14. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben. Sie sind außerdem verpflichtet, ihr Kind von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

12.15. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz im Kindergarten in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

12.16. Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind vor Eintritt in den Kindergarten, bzw. in der Folge zu Beginn eines Kindergartenjahres ärztlich untersuchen zu lassen. Das dafür zu verwendende Formular wird von der Kindergartenleitung übermittelt, wobei die Eltern/Erziehungsberechtigten dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Kindergartenleitung vorlegen haben. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

12.17. Die Eltern/Erziehungsberechtigten geben ihr Einverständnis, die unter § 25a Abs. 1 des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz personenbezogene Daten, die sich auf die bei ihnen angemeldeten Kinder beziehen, verarbeiten lassen.

13. Pflichten des Rechtsträgers

- 13.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
- 13.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
- 13.3. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied.
- 13.4. Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden.
- 13.5. Die Verantwortung für den Weg vom und zum Kindergarten liegt bei den Eltern/Erziehungsberechtigten. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

14. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

16. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister



Christian Partoll